

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 08.03.2015

Aktenzeichen: 1/15/SGdV

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des

Vereins A,

- Einspruchsführer -

gegen die Ablehnung des Antrags auf Spielverlegung durch den SL der Bayernliga für das Spiel im März 2015 beim

Verein H.

- Verfahrensbeteiligter -

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 08.03.2015

durch

den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

den Beisitzer Otto Nüsslein, Markoberdorf

den Beisitzer Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch wird stattgegeben.

2. Das Spiel ist auf einen vom Verein H zu bestimmenden Termin nach dem xx.xx.2015 neu anzusetzen.

3. Legt der Verein H bis dahin keinen Termin vor, wird das Spiel für den yy.yy.2015 yy:yy Uhr festgesetzt.

4. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV

Sachverhalt

Am 20.01.2015 beantragte der Einspruchsführer beim Staffelleiter die Begegnung der Bayernliga, die am Samstag einer Bayerischen Meisterschaft angesetzt war, zu verlegen. Zwei Spieler des Einspruchsführers hatten sich für die Bayerische Meisterschaft qualifiziert. Der Spielleiter lehnte eine angeordnete Spielverlegung mit der Begründung ab, es handelt sich in WO G19 um eine Kann-Bestimmung. Wenn von Seiten der beiden beteiligten Parteien keine Einigkeit besteht, wird er von einer angeordneten Spielverlegung absehen. Zudem war der Termin der Meisterschaften bereits bei Abgabe der Terminwünsche bekannt, so dass dieser als Sperrtermin gemeldet hätte werden können. Nach einer weiteren erfolglosen Nachfrage legte der Einspruchsführer am 20.02.2015 Einspruch beim Vorsitzenden des SGdV ein. Im Einspruch wird geschildert, dass der Heimverein nicht bereit war das Spiel zu verlegen, worauf man sich an den Staffelleiter wandte. Laut beigefügter Bestätigung des zuständigen Verbandsfachwartes wurde der Termin der Meisterschaft endgültig erst am 14.01.2015 festgelegt. Vorher war auch noch ein Termin eine Woche früher möglich. Er gab an, dass er keinen Sperrtermin „auf Verdacht“ festlegen wollte, da ja die Qualifikation der beiden Spieler nicht sicher war. Zudem verwies er auf die „Richtlinien zum Schutz vor Verbandsveranstaltungen“. Am 01.03.2015 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem SGdV und gab die Besetzung des Gerichts bekannt. Es wurde jedem Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit eingeräumt bis zum 04.03.2015 eine Stellungnahme beim SGdV abzugeben. Vom Vizpräsidenten Sport wurde eine Stellungnahme zu der Intention der Richtlinie eingefordert. Der VP Sport gab an, dass diese Richtlinien verhindern sollen, dass sich ein Spieler zwischen zwei Veranstaltungen des Verbands entscheiden muss. Der Staffelleiter leitete den Schriftverkehr zwischen ihm und dem Einspruchsführer dem Gericht weiter. In seiner Stellungnahme verwies er auf den Rahmenterminplan in dem der Termin der Meisterschaft schon im Mai 2014 fixiert war. Er wies auf die in WO G19 aufgeführte „Kann“-Bestimmung hin. Er hätte aber einer Spielverlegung bei Einigkeit der Parteien zugestimmt. Aus seiner Sicht sind Richtlinien eben nicht bindendes Recht, woraus man einen Rechtsanspruch auf eine Spielverlegung ableiten könne. Von der Verfahrensbeteiligten ging keine Stellungnahme ein.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Die Frist wurde durch die fehlende Rechtsmittelbelehrung von 14 Tagen auf ein Jahr verlängert RVStO §14 Abs. 3. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschuss (RVStO §14 Abs. 5) wurde erbracht. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Der Einspruch ist begründet.

Durch die Bestätigung des zuständigen Verbandsfachwartes ist von einer endgültigen Terminvergabe am 14.01.2015 auszugehen. Zwar war der vermutliche Termin lange im Voraus bekannt. Ob sich Stammspieler, die in der Rückrunde in der Mannschaft stehen, qualifizieren, jedoch nicht. Der Antrag des Einspruchsführers auf eine Neuansetzung des Termins beim Staffelleiter erfolgte also 6 Tage nachdem die Gewissheit über den Terminkonflikt vorlag. Man kann zusätzlich von einer vorhergehenden Abstimmungsphase zwischen dem Einspruchsführer und der Verfahrensbeteiligten, in der diese sich nicht einigen konnten, ausgehen. Das Gericht sieht daher, dass sich der Einspruchsführer unmittelbar um eine Lösung bemüht hat.

Richtlinien beschreiben Abläufe spezieller Organisations- und Verwaltungsvorgänge (Satzung §4 Abs. 4). Die Vorgabe „Keine Punktspiele für solche Mannschaften, in denen Stammspieler stehen, die sich qualifiziert haben.“ ist vom Staffelleiter zu berücksichtigen. Dies kann nicht bereits bei der Erstellung des Terminplans erfüllt werden, da ja die qualifizierten Teilnehmer nicht absehbar sind. Die Vorgabe in den Richtlinien stellt einen begründeten Fall dar, in denen ein Staffelleiter eine Verlegung anordnen kann (WO G19). Die angeordnete Spielverlegung durch den Staffelleiter ist also rechtlich abgesichert. Eine grundsätzliche ablehnende Haltung gegen die Anordnung einer Spielverlegung kann der Staffelleiter nicht einnehmen. Er hat die Vorgaben des Verbands in den Richtlinien anzuwenden wenn keine andere Vorschrift dem entgegensteht. Eine solche Vorschrift hat das Gericht nicht gefunden. Da sich der Einspruchsführer

unmittelbar um eine Spielverlegung bemüht hat, kann ihm hier keine Verletzung der Mitwirkungspflicht angelastet werden.

(...)

gez.
Max Zizler
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Otto Nüslein
Beisitzer